



Unterrichtung 20/17

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 10 Abs. 2 b) Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105

12. September 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Unterrichtung gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 10 Abs. 2 b) Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt den am 06. September 2022 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

Drucksache **20/#N!#**

Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerpräsident

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes

A. Problem

Angesichts der gesamtgesellschaftlich zunehmenden Digitalisierung verlagert auch die schleswig-holsteinische Verwaltung ihre Tätigkeiten immer mehr ins Digitale. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich bei der Deckung der IT-Bedarfe der Träger der öffentlichen Verwaltung, die im Hinblick auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsabläufen bestehen, besondere Risiken ergeben. Insbesondere hat sich gezeigt, dass bestimmte Vertragskonstellationen und Leistungsbezüge der schleswig-holsteinischen Landesbehörden teilweise zu Abhängigkeiten und anderen Konsequenzen geführt haben, die nicht zuletzt aus finanzieller Sicht, sondern unter anderem auch Aspekten der IT-Sicherheit, des Datenschutzes und der nachhaltigen Stärkung der digitalen Ressourcen und Kompetenzen der schleswig-holsteinischen Verwaltung problematisch sind.

Gleichzeitig mit diesem Befund steht derzeit das Auslaufen der Übergangsfrist bzgl. der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 31.12.2022 kurz bevor. Nach aktueller Rechtslage würde in der Folge auf die vom Land Schleswig-Holstein bei Dataport bezogenen Leistungen ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer in einem Umfang von voraussichtlich 20 Mio. Euro anfallen.

B. Lösung

Um zukünftig Risiken und Nachteile, die sich im Hinblick auf die Deckung der IT-Bedarfe der schleswig-holsteinischen Verwaltung für die Versorgungssicherheit mit digitalen Verwaltungsleistungen ergeben können, zu vermeiden, sollen durch das vorliegende Gesetz risikobehaftete Konstellationen soweit wie möglich reduziert werden. Da die Risiken und nachteiligen Folgen vor allem aus direkten Vertragsbeziehungen der Landesbehörden mit Unternehmen, die nicht in öffentlich-rechtliche Aufsichts- und Kontrollstrukturen eingebunden sind, resultieren, untersagt das Gesetz solche Konstellationen in der Zukunft weitestgehend. Zukünftig müssen Verträge, außer in begrenzten Ausnahmefällen, grundsätzlich stets mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, zu der ein Kontroll- bzw. Aufsichtsverhältnis im Sinne von § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegt, geschlossen werden. Gleichzeitig ist es weiterhin möglich, dass im Rahmen dieser Verträge vom Vertragspartner der Landesbehörde weitere Nachunternehmer miteinbezogen werden, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts die benötigte Leistung nicht alleine erbringen kann.

Neben dem Umstand, dass davon ausgegangen wird, dass die vorliegende Regelung langfristig die Sicherheit der Versorgung des Landes Schleswig-Holstein mit digitalen Verwaltungsleistungen stärkt, ergibt sich aus ihr auch im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 geltende Änderung des Umsatzsteuerrechts ein Vorteil. Da die Regelung vorsieht, dass die für die Deckung der IT-Bedarfe der schleswig-holsteinischen Landesbehörden erforderlichen Leistungen nur noch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden dürfen, liegt für diese Leistungen eine sogenannte „Ausschlussbestimmung“ im Sinne von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG vor. Dies hat zur Folge, dass diese Leistungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die Besteuerung der Umsätze von öffentlich, rechtlichen Dienstleistern mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist mit Ablauf der (verlängerten) Übergangsfrist am 31.12.2022 § 2b UStG zwingend anzuwenden. Generell gilt: Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Es sei denn, Leistungen für öffentlich-rechtliche Auftraggeber können auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Ab 01.01.2023 hat Dataport somit für seine Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen, es sei denn das Land Schleswig-Holstein legt Dataport eine gesetzliche Bestimmung bis zum 30.09.2022 vor, aus der sich ergibt, dass eine bestimmte Leistung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Dabei ist in einer Vorausberechnung davon auszugehen, dass ohne eine gesetzliche Grundlage jährlich ca. 20 Mio. € Umsatzsteuer seitens Schleswig-Holstein an Dataport zu zahlen wären.

Durch dieses Gesetz ist das Land gegenüber Dataport nicht umsatzsteuerpflichtig und die ca. 20 Mio. € fallen ab 2023 nicht an.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da sich mit dem Gesetz die Zusammenarbeit des Landes über Dataport mit der IT-Wirtschaft nicht ändert, sind dort keine Auswirkungen zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Trägerländer Hamburg und Bremen planen bzw. haben bereits analoge Gesetzesinitiativen gestartet.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom **X** von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Ministerpräsident

Entwurf**Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes**

Vom

XX.XX.XXXX

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285, 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a IT-Sicherheit und Datensouveränität, Verlässlichkeit der Versorgung, Übergangsregelung“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a IT-Sicherheit und Datensouveränität, Verlässlichkeit der Versorgung, Übergangsregelung

(1) Zur Sicherstellung der IT-Sicherheit und Datensouveränität sowie der Verlässlichkeit der Versorgung der Landesverwaltung hinsichtlich ihres IT-Bedarfs dürfen Landesbehörden im Sinne von § 4 Landesverwaltungsgesetz Verträge über Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, zu der das Verhältnis einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen besteht, schließen. Die Einbeziehung von Unternehmen, welche den Voraussetzungen des Satzes 1 nicht genügen (sonstige Unternehmen), zur Erfüllung eines Vertrages durch die juristische Person des öffentlichen Rechts als Auftragnehmerin soll nur erfolgen, wenn andernfalls unverhältnismäßige Nachteile zu befürchten sind. Unverhältnismäßige Nachteile liegen insbesondere vor, wenn Leistungen für die Deckung des IT-Bedarfs notwendig sind, die nur von sonstigen Unternehmen hergestellt oder angeboten werden oder wenn der Einsatz von Lösungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts qualitativ oder quantitativ deutlich schlechtere Ergebnisse als eine Lösung eines sonstigen Unternehmens begründet erwarten lässt. Verträge mit sonstigen Unternehmen über Beschaffungen nach Satz 1, die vor dem [... bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes ...] geschlossen wurden, bleiben bis zum Ablauf der vertraglichen Bindung von Satz 1 unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages besondere parlamentsspezifische Anforderungen bestehen. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht, soweit Landesbehörden sich an Kooperationen mit Behörden anderer Bundesländer, dem Bund, der Europäischen Union oder Kommunen beteiligen. Auch im Rahmen von Kooperationen nach

Satz 2 soll darauf hingewirkt werden, Lösungen zu erarbeiten, durch die die digitale Souveränität des Landes gefördert wird. “

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, X

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Entsprechend der zunehmenden Verlagerung unterschiedlichster gesellschaftlicher Bereiche ins Digitale steigt auch die Bedeutung des digitalen Verwaltungshandelns, worauf das Land Schleswig-Holstein bereits seit vielen Jahren mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung reagiert. Im Hinblick auf diese fortschreitende Transformation muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass die schleswig-holsteinische Verwaltung ihre Aufgaben zukünftig auch auf digitale Art und Weise selbstbestimmt und unabhängig – also digital souverän – erfüllen kann. Dieses Gesetz soll spezifische Risiken für die digitale Souveränität des Landes adressieren und reduzieren, um eine verlässliche und sichere Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit digitalen Verwaltungsleistungen zu gewährleisten.

Auch wenn die öffentliche Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Hinblick auf ihre Informations- und Kommunikationstechnik (IT) nicht vollständig auf die Einbeziehung von privatrechtlichen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen keine Beziehung im Sinne des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besteht (beide Unternehmensgruppe werden nachfolgend als „sonstige Unternehmen“ zusammengefasst), verzichten kann, sollen zukünftig diesbezügliche Abhängigkeiten von diesen Unternehmen soweit wie möglich verringert werden. Zu den möglichen Risiken einer Abhängigkeit von Unternehmen zählen insbesondere eine eingeschränkte Informationssicherheit, rechtliche Unsicherheiten, schwierig zu kontrollierende Kosten, fremdgesteuerte Innovationen und verringerte Flexibilität. Besondere Risiken bestehen auch, wenn Daten, die öffentlichen Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorliegen, durch sonstige Unternehmen verarbeitet werden. In diesen Fällen liegt grundsätzlich durch die fehlende Einflussmöglichkeit auf die strategische und operative Führung der sonstigen Unternehmen eine verringerte Kontrolle von Seiten der Verwaltung vor, insbesondere wenn die Unternehmen privatrechtlich organisiert sind. Dies ist insbesondere bei Daten, die eine besondere Relevanz für die öffentliche Sicherheit haben, sowie personenbezogenen Daten äußerst kritisch. Schließlich ist die elektronische Datenverarbeitung auch die Voraussetzung für den digitalen Vollzug von Verwaltungsabläufen. Fällt diese aus, z. B. weil ein Auftragnehmer infolge von Insolvenz oder des Einflusses Dritter nicht mehr leisten kann oder will, können die auf der Datenverarbeitung beruhenden Verwaltungstätigkeiten nicht vorgenommen werden. Aus diesen Gründen sind Abhängigkeiten von sonstigen Unternehmen bei der Datenverarbeitung und der Zugriffsmöglichkeiten auf Daten der Verwaltung grundsätzlich zu vermeiden, um eine möglichst weitgehende digitale Souveränität und Verlässlichkeit der Versorgung zu gewährleisten. Für die schleswig-holsteinische Verwaltung besteht die Möglichkeit, ihre IT-Bedarfe grundsätzlich durch den Bezug bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen ein Verhältnis im Sinne des § 108 GWB besteht, zu decken. Denn die öffentlichen Verwaltungen der Länder und des Bundes haben in unterschiedlichen Ausprägungen öffentlich-rechtliche IT-Dienstleister geschaffen, die immer mehr in der Lage sind, die Bedarfe der öffentlichen Verwaltungen zu decken. Schleswig-Holstein hat beispielsweise bereits 1968 die Datenzentrale Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentlich-rechtlich organisierte und der Kontrolle des Landes unterliegende Unterstützung der Landesverwaltung bei der elektronischen Datenverarbeitung geschaffen. Später hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit anderen Bundesländern die Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet (Dataport), mit dem

Zweck, dass Dataport dem Land Schleswig-Holstein als zentrale IT-Dienstleisterin zur Verfügung stehen soll.

Durch die Nutzung eines IT-Dienstleisters in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und die Anlegung entsprechender Strukturen wird gewährleistet, dass dieser stets der öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstruktur unterliegt, wodurch bessere Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten im Vergleich zu sonstigen Unternehmen gegeben sind.

Dieses Gesetz soll die digitale Souveränität des Landes fördern, indem es die Landesbehörden im Sinne von § 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) dazu verpflichtet, die bestehenden Abhängigkeiten der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein und Fremdeinflüsse insbesondere von privaten Unternehmern bei der digitalen Abwicklung von Verwaltungsabläufen zu vermeiden. Insofern führt dieses Gesetz eine grundsätzliche Verpflichtung ein, dass Verträge über Leistungen zur Deckung der IT-Bedarfe der Landesbehörden nur mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegenüber denen bestimmte Kontrollmöglichkeiten bestehen, abgeschlossen werden dürfen.

Auf Bundesebene sind bisher lediglich vereinzelt bestimmte IT-Leistungen kraft Gesetzes der öffentlichen Hand vorbehalten. Entweder schreiben diese Regelungen eine Datenverarbeitung ausschließlich auf Anlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts vor oder sie formulieren an die Kontrolle der entsprechenden Anlagen derartige Anforderungen, dass faktisch ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts diese erfüllen können. Dies betrifft zum Beispiel den Betrieb des elektronischen Grundbuchs, vergleiche § 126 Absatz 3 Grundbuchordnung (GBO), die Verarbeitung von Steuerdaten, so § 20 Absatz 3 Finanzverwaltungsgesetz, und, wenngleich sein Wortlaut gegenüber § 126 Absatz 3 GBO weniger deutlich ist, § 497 Strafprozessordnung zur Speicherung elektronischer Akten in Strafverfahren. Für zahlreiche andere sensible Bereiche gibt es bisher jedoch keine gesetzlichen Regelungen. In diesen Bereichen ist es häufig aber zumindest geübte Praxis, dass der Betrieb solcher IT-Verfahren öffentlich-rechtlichen Dienstleistern anvertraut wird.

Im schleswig-holsteinischen Landesrecht legte bisher beispielsweise § 7 Absatz 1 Satz 1 IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein fest, dass Verträge bezüglich der Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften nur mit Dataport geschlossen werden dürfen. Zudem ist gemäß Ziffer 2.2.1 Satz 2 der Landesbeschaffungsordnung Dataport zentrale Beschaffungsstelle für den IT-Bedarf der Dienststellen der schleswig-holsteinischen Landesbehörden. Dadurch sind die Landesbehörden bereits jetzt grundsätzlich verpflichtet, ihren gesamten IT-Bedarf über Dataport zu decken. Die in Anlage 2 der Landesbeschaffungsordnung enthaltenen Ausnahmeregelungen gelten gemäß Ziffer II. Absatz 1 der Anlage 2 für IT-Bedarfe nur eingeschränkt.

Für die Landesbehörden wird durch dieses Gesetz angesichts der geltenden Landesbeschaffungsordnung größtenteils lediglich eine bereits bestehende Verwaltungspraxis in ein gesetzliches Regelwerk überführt. Anders als die Landesbeschaffungsordnung beschränkt sich dieses Gesetz allerdings nicht auf Dataport als möglichen Vertragspartner. Vielmehr lässt es auch den Abschluss von IT-Beschaffungsverträgen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen eine Konstellation im Sinne von § 108 GWB vorliegt, zu, da hier infolge der bestehenden öffentlich-

rechtlichen Aufsichtsstrukturen das Risiko für die digitale Souveränität des Landes durch eine Vertragsbeziehung als gering eingestuft wird.

Im Hinblick auf die Beauftragung von Dataport wird das Land Schleswig-Holstein darauf hinwirken, dass auch und insbesondere bei zeitlich kritischen Aufträgen ein reibungsloser Ablauf mit Dataport erfolgt. Dies geschieht vor allem durch das Land Schleswig-Holstein in seiner Rolle als Trägerland Dataports.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass durch dieses Gesetz die Beteiligung sonstiger und somit auch privatrechtlicher Unternehmen an der Beschaffung der für die digitale Abwicklung von Verwaltungsabläufen erforderlichen Güter und Leistungen nicht vollständig ausgeschlossen wird. Ein vollständiger Ausschluss sonstiger Unternehmen würde voraussetzen, dass die gesamte Wertschöpfungskette und Leistungserbringung für die Deckung der IT-Bedarfe der öffentlichen Verwaltungen durch diese selbstständig oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts abgebildet werden könnte. Dies ist weder möglich noch beabsichtigt. Entsprechend der vom Land Schleswig-Holstein verfolgten Strategie zur digitalen Souveränität soll durch die in diesem Gesetz enthaltene Regelung aber sichergestellt werden, dass die Deckung der IT-Bedarfe des Landes soweit wie möglich durch öffentlich-rechtliche Akteure erfolgt, auch wenn diese sich stellenweise zur Bedarfsdeckung weiterhin sonstiger Unternehmen als Subunternehmen bedienen werden müssen. Dies schließt eine mögliche Beteiligung auch von privatrechtlichen Unternehmen ein. Das diesbezügliche Verfahren wird unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den öffentlich-rechtlichen Auftragnehmern abgestimmt.

Daneben hat eine Regelung, wonach Landesbehörden Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich von anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beziehen dürfen, den Vorteil, dass solche Leistungen auch nach der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2023 gem. § 2b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ohne Umsatzsteuerbelastung für den Landeshaushalt bezogen werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine notwendige Änderung, die sich aus der Einfügung des neuen Paragraphen § 4 ergibt.

Zu Nummer 2:

Zu § 4a:

Zu § 4a Absatz 1:

§ 4a Absatz 1 enthält die Regelung, dass alle Landesbehörden im Sinne von § 4 Landesverwaltungsgesetz, zur Vermeidung von Abhängigkeiten von Privaten und zur

Sicherstellung der Versorgung der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf ihre IT-Bedarfe Verträge zur Deckung ihres IT-Bedarfs nur mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts abschließen dürfen. Adressaten der Regelung sind alle Landesbehörden im Sinne von § 4 Landesverwaltungsgesetz. Hintergrund der Regelung ist, dass bei Verträgen der vorgenannten Adressaten mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich auf Leistungen zur Deckung des IT-Bedarfs bestehen, durch die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestehende öffentlich-rechtliche Kontroll- und Aufsichtsstruktur geringere Risiken für die digitale Souveränität des Landes bestehen. Die Einbeziehung von sonstigen Unternehmen soll nur erfolgen, wenn andernfalls unverhältnismäßige Nachteile zu befürchten sind. Der Begriff „Verträge über Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs“ erfasst sämtliche Verträge, die Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die von den Landesbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum Gegenstand haben. Hierunter fallen insbesondere Verträge, die die Beschaffung von Hardware, Software oder Lizenzen sowie die Beschaffung oder Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der IT betreffen.

Weiter wird durch § 4a Absatz 1 Satz 2 geregelt, dass sich die juristische Person des öffentlichen Rechts, die Auftragnehmerin ist, für die Erfüllung des Vertrages auch sonstiger Unternehmen bedienen darf. Dies deshalb, da nicht alle Güter und Leistungen, die zur Deckung der IT-Bedarfe der Verwaltung notwendig sind, von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden können. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf den Bezug von Hardware, da die bestehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die IT-Leistungen erbringen, selbst keine Produktion übernehmen und dies auch für die Zukunft nicht ersichtlich ist. Durch die gleichzeitige Festlegung, dass sonstige Unternehmen nur durch die als Auftragnehmerin tätige juristische Person des öffentlichen Rechts einbezogen werden dürfen, wenn sonst für die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung unverhältnismäßige Nachteile zu befürchten sind, wird einerseits dem Streben nach digitaler Souveränität, andererseits dem Bedürfnis nach Praktikabilität Rechnung getragen. Unverhältnismäßige Nachteile infolge eines Verzichts auf die Beteiligung sonstiger Unternehmen können etwa dann gegeben sein, wenn Leistungen für die Deckung des IT-Bedarfs einer Behörde notwendig sind, die nur von sonstigen Unternehmen hergestellt bzw. angeboten werden, in Fällen unwirtschaftlichen Handelns oder bei im Hinblick auf den bestehenden Bedarf der Landesbehörde unzureichender Liefergeschwindigkeit der öffentlich-rechtlichen Anbieter. Ebenso kann ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Abwicklung digitaler Verwaltungsabläufe vorliegen, wenn der Einsatz von Lösungen der öffentlich-rechtlichen Anbieter ein unwirtschaftliches Handeln bedeuten bzw. qualitativ oder quantitativ deutlich schlechtere Ergebnisse wie u.a. die Lieferfähigkeit bzw. -geschwindigkeit als eine Lösung eines sonstigen Anbieters erzielen würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich für die außerhalb der Verwaltung stehenden Betroffenen der Fachverfahren unzumutbare Folgen ergeben. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Einbeziehung sonstiger Unternehmen auf ein Minimum reduziert wird, aber dennoch die Leistungsfähigkeit und ein ordnungsgemäßes Arbeiten der jeweiligen Verwaltung gewährleistet sind. Das diesbezügliche Verfahren wird unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den öffentlich-rechtlichen Auftragnehmern abgestimmt.

Absatz 1 Satz 4 enthält eine Übergangsregelung, wonach Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehen, weiterhin gültig bleiben. Eine solche Regelung ist erforderlich, um in Hinblick auf bereits jetzt abgeschlossene

Verträge eine nahtlose Erbringung von IT-Dienstleistungen an die schleswig-holsteinische Verwaltung zu gewährleisten. Da es sich hier um eine Übergangsregelung handelt, wird der Charakter von Absatz 1 Satz 1 als Ausschlussbestimmung im Sinne von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht berührt, da Absatz 1 Satz 3 nur eine Ausnahme enthält, die zeitlich auf die jeweiligen vereinbarten restlichen Vertragslaufzeiten befristet ist.

Zu § 4a Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ausnahme für den parlamentspezifischen Tätigkeitsbereich der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, da für den parlamentarischen Bereich verfassungsrechtlich Unabhängigkeit gilt und insofern Regelungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, der IT-Sicherheit und des Datenschutzes von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu treffen sind. Darüber hinaus enthält Absatz 2 Satz 2 eine Ausnahme für Konstellationen, in denen eine Kooperation mit anderen öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen vorliegt. Hierbei kann es sich um Kooperationen mit Behörden des Bundes, eines anderen Landes oder mehrerer anderer Länder, dem Bund, der europäischen Union oder Kommunen handeln. Diese Regelung ist erforderlich, da sonst die für das Vorantreiben der digitalen Abwicklung von Verwaltungsabläufen förderliche Zusammenarbeit schleswig-holsteinischer Landesbehörden mit anderen öffentlichen Stellen erschwert würde und hierdurch Nachteile für die schleswig-holsteinische Verwaltung entstünden, die auch im Hinblick auf das Ziel der digitalen Souveränität unverhältnismäßig wären. Da es sich wie bei der Regelung in Absatz 1 Satz 3 um eine Ausnahmeregelung handelt, lässt dies den Charakter von Absatz 1 Satz 1 als Ausschlussbestimmung unberührt.

Durch Satz 3 wird festgelegt, dass auch bei Kooperationen z.B. durch entsprechende vertragliche Ausgestaltungen auf Lösungen hingewirkt werden soll, die Abhängigkeiten der öffentlichen Verwaltung von privaten Unternehmen soweit wie möglich vermeiden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.